

Stadt Pfarrkirchen



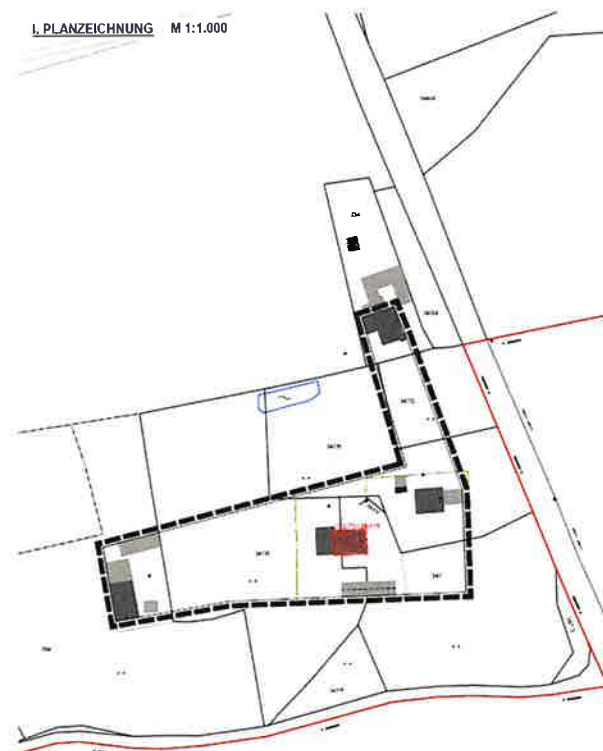
Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren- Außenbereichssatzung „Gstockert Ost“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Außenbereichssatzung „Gstockert Ost“ in der Fassung vom 19.09.2023 als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa 5,6 km nordöstlich des Hauptortes Pfarrkirchen in der Ortschaft Gstockert.

Die Ortschaft Gstockert besteht aus mehreren kleinen Splittersiedlungen im Außenbereich. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Gstockert Ost“ umfasst die bestehenden Haupt- und Nebengebäude des Bereichs Gstockert mit den Hausnummern 1, 1a und 2, sowie Griesdobl 1 in einer Größe von ca. 8.277 m².



In naher Zukunft ist innerhalb der Ortschaft Gstockert die Errichtung eines Wohngebäudes auf den Flur-Nrn. 354 und 347/6, Gemarkung Waldhof geplant.

Die Außenbereichssatzung „Gstockert“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Unterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pfarrkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Pfarrkirchen einsehbar unter: <https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>.

Pfarrkirchen, 06.12.2023

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

